

## Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene Vereine in der Stadt Springe

### (Corona-Hilfsfonds für Springer Vereine)

(1) Die Stadt Springe möchte **ortsansässige Vereine**, die nachweislich in Folge der Corona-Pandemie in eine **bedrohliche Wirtschaftslage** geraten, unterstützen. Hierzu kann sie auf Antrag nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und dieser Richtlinie in der Stadt Springe ansässigen gemeinnützigen Vereinen Billigkeitsleistungen gewähren.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, den Bestand von Vereinen zu sichern und damit insbesondere Insolvenzen zu vermeiden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung gewährt. Die Gremien der Stadt Springe entscheiden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel insgesamt für das Jahr 2021.

(2) Die Leistungen richten sich an **alle Vereinsformen** im Gebiet der Stadt Springe. Sie dienen der Überwindung einer bedrohlichen Wirtschaftslage und/oder von Liquiditätsengpässen, die durch die COVID-19-Pandemie seit März 2020 entstanden sind.

Von der **Leistung ausgeschlossen** sind Vereine, über deren Vermögen ein **Insolvenzverfahren** beantragt oder eröffnet worden ist.

Ebenso Vereinen welche **Bestandteil einer eigenständigen Organisation oder Einrichtung** sind, wird keine Leistung gewährt.

(3) **Nicht antragsberechtigt** sind Vereine, die vom Land, dem Bund oder der Stadt Springe *ohne* Rechts/Vertragsverpflichtung **Zuwendungen erhalten**. Gleiches gilt für Vereine, die Förderungen oder Billigkeitsleistungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom Bund, dem Land Niedersachsen, der Stadt Springe oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgeber erhalten haben.

(4) Der Antragsteller muss infolge der COVID-19-Pandemie in eine bedrohliche Wirtschaftslage und/oder in einen Liquiditätsengpass geraten sind. Dies setzt voraus, dass

- der jeweilige Verein sich **vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten** befunden haben darf und der **Liquiditätsengpass ab März 2020** erfolgt sein muss und die **Finanzmittel des Vereins voraussichtlich nicht ausreichen, um unvermeidbare Zahlungsverpflichtungen und Aufwendungen in den auf die Antragstellung folgenden sechs Monaten auszugleichen**.

Zum Nachweis der Voraussetzungen muss der Antragsteller dem Antrag eine **Erklärung** zu den Gründen der bedrohlichen Wirtschaftslage und/oder des Liquiditätsengpasses beifügen. Bestandteil dieser Erklärung ist, dass die bestehenden Möglichkeiten der **Kurzarbeit** genutzt werden, sofern der Verein hierfür die Voraussetzungen erfüllt. Der Zusammenhang der **Einnahmeausfälle** mit der COVID19-Pandemie (z.B. hierdurch

bedingte Absage kultureller Veranstaltungen) ist vom Antragsteller im Rahmen der Antragsangaben **zu versichern**.

Als **Beleg** einer bedrohlichen Wirtschaftslage hat der Verein die **geprüfte Einnahmen-Überschussrechnung** im Kassenergebnis 2020 mit den Vergleichsdaten von 2019 vorzulegen. Als Richtwert kann bei zu vergleichenden **Mindereinnahmen von 50%** von einer bedrohlichen Wirtschaftslage ausgegangen werden. Für den **Einzelfall** können auch andere mit der Entscheidung dann zu begründende Bewertungen und Beschlüsse erfolgen.

Zu Grunde zu legen sind die **laufenden Betriebskosten und die Einnahmen aus der Vereinstätigkeit**. Nicht einzurechnen sind Spenden und Investitionen oder Fördermittel.

(5) Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Leistung gewährt, jedoch **maximal bis zur Höhe der die Notlage auslösenden Zahlungsverpflichtungen** und nur bis zu **max. 2.500,- Euro je Antragsteller (einmalig)**.

Die Billigkeitsleistung muss für **die Zwecke des Vereins eingesetzt** werden und kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Springe oder andere Behörden erfolgen kann.

(6) Anträge sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen (insbesondere gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie) bis zum 31.10.2021 bei der Stadt Springe einzureichen. Die Entscheidung über die Bewilligungen und Auszahlungshöhen erfolgt im Block nach Abgleich und im Verhältnis der insgesamt beantragten Hilfen zu den verfügbaren Haushaltsmitteln. Maßstab soll der Richtwert 50% Mindereinnahmen sein.

Über die Bewilligung entscheidet der Verwaltungsausschuss nach Beratung in dem für den Verein inhaltlich zuständigen Fachausschuss des Stadtrates.

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.